



OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE

Oberfinanzdirektion Karlsruhe • Postfach 10 02 65 • 76232 Karlsruhe

Aktualisiert am 10.12.2015

Karlsruhe, 23.01.2007

An die

Durchwahl (07 21) 9 26 - 26 67

Finanzämter

Durchwahl (07 21) 9 26 - 25 53

Verteiler: **S 19 (nur elektronisch)**

Name: Frau Keller
Frau Bauhöfer

Aktenzeichen: S 2333/54 – St 133
(Bitte bei Antwort angeben)

Grenzgänger in die Schweiz bzw. ausländischer Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit Wohnsitz und Steuerpflicht im Inland: Anwendung von § 3 Nr. 63 EStG im Rahmen der Veranlagung

In der Niederschrift zur Dienstbesprechung zu Fragen der Besteuerung von Grenzgängern in die Schweiz vom 10.05.2006 (in FAIR unter [IStR/Grenzgänger CH](#)) wird unter Tz 3.7 klargestellt, dass ab Veranlagungszeitraum 2005 die Steuerbefreiungsvorschrift § 3 Nr. 63 EStG auf Zahlungen an Schweizer Pensionskassen nach dem BVG keine Anwendung mehr findet, da letztere die Voraussetzungen der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung (Anhang 2 II Lohnsteuer-Handbuch 2011) bzw. von § 3 Nr. 63 EStG wegen der Möglichkeit eines Vorbezugs zur Anschaffung von Wohneigentum nicht erfüllen.

**Sonderfall:
Schweizer Pensionskasse**

Allerdings besteht die Möglichkeit, dass ein ausländischer (z.B. ein Schweizer) Arbeitgeber einer [inländischen](#) Pensionskasse bzw. einem [inländischen](#) Pensionsfonds beiträgt oder eine Direktversicherung ([i.S. von R 40b.1 EStR](#)) abschließt und diese Einrichtungen dann die Voraussetzungen von § 3 Nr. 63 EStG erfüllen. Ist dies der Fall, dann sind die Beiträge an die Pensionskasse, den Pensionsfonds bzw. die Direktversicherung (im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung) steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG.

Ausländischer Arbeitgeber und deutsche Vorsorgeeinrichtung

[Aus Billigkeitsgründen](#) ist es nicht zu bestanden, wenn der Arbeitgeber den Arbeitslohn inklusive der Beiträge für die Versicherung an den Arbeitnehmer in der ausländischen Währung überweist, der Arbeitnehmer den Versicherungsbeitrag in Euro wechselt und dann an die Versicherung weiter überweist. **Versicherungsnehmer muss aber der Arbeitgeber sein.** Der Arbeitgeber darf lediglich die Pflicht zur Beitragszahlung über die Zweckbindungserklärung an den Arbeitnehmer übertragen. Alle anderen Rechte und Pflichten aus der Versicherung müssen dem Arbeitgeber obliegen. Anderenfalls handelt es sich nicht um eine steuerbegünstigte Altersversorgung i.S. des § 3 Nr. 63 EStG.

Vereinfachungsregelung

Außerdem muss eine Zweckbindung für den an die Versicherung weiter zu überweisenden Betrag bestehen. Nur in Höhe der in der Zweckbindungserklärung festgelegten Beiträge handelt es sich um begünstigte Arbeitgeberbeiträge nach § 3 Nr. 63 EStG. Ggf. muss die Zweckbindungserklärung turnusmäßig entsprechend angepasst und dem Finanzamt neu vorgelegt werden. Bei vertraglichen Klauseln mit dynamischer Anpassung kann nur der ursprünglich genannte konkrete Betrag als Versicherungsbeitrag des Arbeitgebers anerkannt werden. Die dynamische Beitragserhöhung geschieht nicht im Auftrag des Arbeitgebers und ist somit als freiwilliger Betrag des Arbeitnehmers zu behandeln, für den die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG nicht greift (BMF-Schreiben vom 24.07.2013, BStBl I S. 1022, Rz 304).

**Zweckbindungs-
erklärung**

Grds. muss der ausländische Arbeitgeber im vorgenannten Fall der inländischen Vorsorgeeinrichtung alle für die Besteuerung notwendigen Informationen zukommen lassen (bspw. auch, ob Teile des Arbeitslohns steuerfrei belassen wurden, § 6 Abs. 1 Altersvorsorge-Durchführungsverordnung). Da die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 63 EStG aber erst im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragt und gewährt werden kann, ist eine zutreffende Benachrichtigung der Versorgungseinrichtung durch den Arbeitgeber nicht sichergestellt.

Grundsatz

Aus diesem Grund muss das **Finanzamt** in analoger Anwendung des § 6 Abs. 1 Altersvorsorge-Durchführungsverordnung die Pensionskasse, den Pensionsfonds bzw. das Versicherungsunternehmen über die steuerliche Behandlung der Beiträge informieren (steuerfreier Beitragsteil, individuell besterter Beitragsteil). Hierfür kann das als Anlage beigefügte (ausfüllbare) Musterschreiben verwendet werden.

**Finanzamt muss
tätig werden**

Weitere Voraussetzung für die Anwendung von § 3 Nr. 63 EStG ist, dass es sich bei dem Arbeitsverhältnis um ein erstes Dienstverhältnis handelt (Rz. 264 BMF-Schreiben 31.03.2010, BStBl I S. 270; Anhang 2 III Lohnsteuer-Handbuch 2011).

**Erstes Dienstver-
hältnis**

Bei einer Altzusage (die Versorgungszusage erfolgte vor dem 01.01.2005) sind Beiträge i.H. von 4 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen deutschen Rentenversicherung steuerfrei (im Jahr 2014 betrug die Beitragsbemessungsgrenze 71.400 Euro; der steuerfreie Betrag beträgt höchstens 2.856 Euro; im Jahr 2015 ist Beitragsbemessungsgrenze 72.600 Euro, der steuerfreie Betrag daher höchstens 2.904 Euro). Im Falle einer Neuzusage (die Zusage erfolgte nach dem 01.01.2005) erhöht sich dieser Betrag um weitere 1.800 €.

**Steuerfreiheit
nach § 3 Nr. 63
EStG**

Für Beiträge, die aufgrund des Überschreitens der Höchstbeträge von § 3 Nr. 63 EStG nicht steuerfrei belassen, sondern regulär besteuert werden, kann ggf. im Rahmen der sog. „**Riester-Rente**“ eine steuerliche Förderung in Betracht kommen (Rz. 269 BMF-Schreiben vom 31.03.2010, a.a.O.). Ob die Voraussetzungen für diese Förderung erfüllt sind, muss die Versorgungseinrichtung prüfen. Diese hat dem Steuerpflichtigen auch die für den entsprechenden Antrag im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung notwendigen Unterlagen (Anlage AV und Anbieterbescheinigung) auszuhändigen. Damit eine Änderung des Einkommensteuerbescheids möglich bleibt, ist die Veranlagung nach § 164 AO unter „Vorbehalt der Nachprüfung“ durchzuführen. Auf die Antragsmöglichkeit bei der Altersvorsorgeeinrichtung ist der Steuerpflichtige durch einen Hinweis im Einkommensteuerbescheid aufmerksam zu machen. Hierfür kann der nachfolgende Musterbaustein verwendet werden:

**Zusätzlich: Ries-
ter-Förderung
möglich**

„Ihr Arbeitgeber hat Beiträge zu einer inländischen begünstigten betrieblichen Altersvorsorge-Einrichtung für Sie entrichtet. Neben der gewährten Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 63 EStG i.H. von ____ € besteht unter Umständen die Möglichkeit, für die nicht steuerbefreiten Beträge die Förderung als sog. Riester-Rente zu beantragen. Hierzu benötigen Sie eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens und die Anlage AV zur Einkommensteuererklärung. Ihr Einkommensteuerbescheid steht unter Vorbehalt der Nachprüfung und ist jederzeit änderbar, damit Sie diese weitere Förderung noch erhalten können.“

Da dem Anbieter die Steuerfreiheit von Beiträgen ggf. erst durch die Mitteilung des Finanzamts bekannt wird, ist die Einkommensteuerveranlagung ggf. in zwei Stufen durchzuführen:

ESt-Veranlagung

1. Feststellung der steuerfreien Beitragsteile und Information des Anbieters,
2. Riester-Förderung für den individuell besteuerten Beitragsteil bei Vorlage der Anlage AV und der Anbieterbescheinigung.

Die steuerfrei belassenen Beitragsteile sind als Dauersachverhalte im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung im Einkommensteuerprogramm festzuhalten.

Dauersachverhalt

Nach § 10a Abs. 1 Satz 1 EStG steht einer in einem ausländischen gesetzlichen Rentensystem versicherten Personen die Riesterförderung ab dem VZ 2010 nicht zu. Diese Regelung gilt allerdings nur für ab dem 01.01.2010 abgeschlossenen Verträge (§ 52 Abs. 24c Satz 2 EStG). Folglich sind Grenzgänger mit ab dem 01.01.2010 abgeschlossenen Riesterverträgen nicht mehr zulagenberechtigt. Vor dem 01.01.2010 abgeschlossene Verträge sind allerdings (weiterhin) begünstigt, sofern auch die Grenzgängereigenschaft vor dem 01.01.2010 begründet wurde.

Riester - Neuverträge ab 2010

Die Prüfung der Zulagenberechtigung obliegt allein der Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). Die Zulagenbescheinigungen sind deshalb ohne Prüfung durch das Finanzamt der Besteuerung zugrunde zu legen.

Prüfung durch ZfA

Sofern der Arbeitgeber durch Vertragsbestandteile von seinen Rechten und Pflichten als Versicherungsnehmer befreit wird und lediglich eine rein formale (steuerliche) Stellung als Versicherungsnehmer einnimmt, handelt es sich nicht um eine Arbeitgebersversicherung i.S. des § 3 Nr. 63 EStG und die Steuerfreiheit ist zu versagen. Ab dem 01.01.2016 abgeschlossene Versicherungsverträge, in denen der Arbeitgeber durch Vertragsbestandteile seiner Rechte und Pflichten entbunden wird, sind keine steuerlich geförderten Direktversicherungen. Vor dem 01.01.2016 abgeschlossene Versicherungsverträge, in denen der Arbeitgeber durch Vertragsbestandteile seiner Rechte und Pflichten entbunden wurde, sind bis zum 31.12.2016 umzustellen. Andernfalls wird die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG ab VZ 2016 nicht mehr gewährt.

Verschärfung

Die aktualisierte Verfügung ist in FAIR/IStr/Grenzgänger-CH eingestellt.

Fundstelle

Im Auftrag
gez. Lückhardt



Finanzamt

Durchwahl

Zimmer-Nr.:

Name:

Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)

Steuerfreistellung von Arbeitslohn nach § 3 Nr. 63 EStG

Versicherungsnehmer:

Versicherte Person:

Versicherungsnummer:

} Jeweils Name und
Anschrift einzutragen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der o.g. versicherten Person wurden im Jahr 201x Beiträge in Höhe von
_____ € nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei belassen.

Mit freundlichen Grüßen